

13.01.2015

Fr. Hellbach

361-6727

L 4

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Januar 2015**

**„Alterseinschätzung und Altersfeststellung von minderjährigen Flüchtlingen“**  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2014 Untersuchungen zur Alterseinschätzung bzw. zur Altersfeststellung im Land Bremen durchgeführt?
2. Welche Methoden wurden hierbei angewandt und welche Gründe und Rechtsgrundlagen lagen hierfür vor?
3. Wie viele vermeintliche Minderjährige mit unklarer Identität sind im Jahr 2014 jeweils in Bremen und Bremerhaven registriert worden?“

**Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt**

### **Zu Frage 1:**

Nach Datenlage der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge haben sich dort im Jahr 2014 insgesamt 575 Flüchtlinge als minderjährig gemeldet. Davon haben nach statistischer Erfassung des Amtes für Soziale Dienste 495 Flüchtlinge tatsächlich Kontakt zum Jugendamt aufgenommen. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens wurde in allen diesen Fällen eine Altersfeststellung vorgenommen.

### **Zu Frage 2:**

Bei der Alterseinschätzung handelt es sich um eine Beweismittelerhebung im Sinne des § 21 SGB X. Sie erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Erhebungsbogens, ist an ein persönliches Erstgespräch gekoppelt und wird schriftlich dokumentiert.

Die Alterseinschätzung erfolgt in der Regel unter Hinzuziehung von Dolmetschern und wird seit Dezember 2014 durch eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt des Gesundheitsamtes Bremen unterstützt und maßgeblich mitgestaltet.

Nach § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, Minderjährige aus dem Ausland in Obhut zu nehmen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorgeberechtigte noch

Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Das Ergebnis der Alterseinschätzung wird den unbegleiteten Flüchtlingen umgehend mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgt eine schriftliche Mitteilung in Form eines widerspruchsfähigen Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung.

**Zu Frage 3:**

Belastbare Daten lassen sich nicht ermitteln, die wahre Identität einer Person kann dauerhaft ungeklärt bleiben, wenn amtliche Papiere fluchtbedingt verlorengegangen oder falsche Papiere vorgelegt worden sind. In einzelnen Fällen ist es zum Widerruf der Alterseinschätzung gekommen, wenn Angaben oder Urkunden durch Nachfrage bei den jeweiligen Botschaften nicht bestätigt wurden oder wenn die Polizei im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung einschlägige Hinweise oder Meldedaten aus anderen Bundesländern erhalten hat. Die Anzahl dieser Fälle wird statistisch nicht erfasst.